FESTSETZUNGEN

BBAUG § 9 (1) 1a

- WR — REINES WOHNGEBIET (BAUNVO § 3)
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (BAUNVO § 4)
- MI — MISCHGEBIET (BAUNVO § 6)
- ~~MK — KERNGEBIET (BAUNVO § 7)~~ — Verzichtung von der Genehmigung als Satzung beschlossen am 11.12.1967
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (BAUNVO § 16 ABS. 4)
- (IX) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- Z.II " " " " " ALS HÖCHSTGRENZE
- GFZ. (0,9) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ. 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL

(BAUNVO §§ 16,17)

BBAUG § 9 (1) 1b

- BAUGRENZEN (BAUNVO § 23)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BBAUG § 9 (1) 1f

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (VERWALTUNG)

BBAUG § 9 (1) 3

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — PARKFLÄCHEN

BBAUG § 9 (1) 5

- TRAFO-STATION

BBAUG § 9 (1) 15

- PARKANLAGE (BEGLEITGRÜNSTREIFEN FÜR FUSSWEGE)
- K.Sp. — KINDERSPIELPLATZ

BBAUG § 9 (1) 19

- FLÄCHEN, DIE MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTEN SIND

BBAUG § 9 (1) 12

- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE AUF TERRAIN
- " " " " UNTER TERRAIN (TIEFGARAGE)
- G Ga — GEMEINSCHAFTSGARAGE
- G St. — GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- Ausf. Einf. — GRUNDSTÜCKSEIN- ODER -AUSFAHRTEN

BBAUG § 9 (1) 15, 16

- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BBAUG § 9 (2) UND 1. DVO ZUM BBAUG VOM 9.12.1960, § 1

- ÜBERDACHTE GÄNGE VOR SCHAUFENSTERN UND LADENEINGÄNGEN

BBAUG § 9 (5)

- GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHS

STRASSENPROFILE M. 1:100

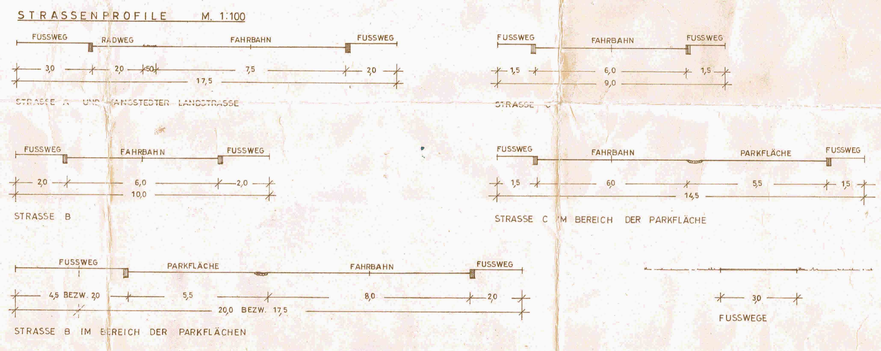

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER SIND, AUSSER DEN NACHFOLGEND ERKLÄRTEN ZEICHEN, IN KLAMMERN GESETZTE ERLÄUTERUNGEN WIE (LADEHOF) ODER (LAGERRAUM)

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- " " " GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 297/79 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- " " " " GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 30 — HÖHENLINIEN
- FUSSLÄUFIGER EINKAUFSBEREICH

GEMEINDE GLASHÜTTE
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 8
GEBIET ORTSMITTE

M. 1:1000

VERGRÖSSERT NACH DEN AMTLICHEN KATASTERUNTERLAGEN DER FLUR 11.

Bemerkung

Die Aufgabe gem. Erlaß vom 20.12.1967 - IV 8 d - 813/04 - 15.17 (9) des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein wurden gem. Erl. - Bescheid vom 11.12.1967 erfüllt und als Satzung beschlossen.

Glashütte, den 12.01.1968

GEMEINDE GLASHÜTTE KREIS STORMARN

Pfaumbach
Bürgermeister

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8,9 DES BBAUG VOM 23.6.60. DER ENTWURF DES PLANES NEBST SATZUNGSTEXT HAT IN DER ZEIT VOM 28.5.1966 BIS ZUM 30.6.1966 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN.

GEMEINDE GLASHÜTTE KREIS STORMARN

Pfaumbach
BÜRGERMEISTER

DIE DARSTELLUNG DES ~~ZUSTANDES~~ Katasterbestandes VOM JANUAR 1966 WIRD ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT Bad Oldesloe 4. Okt. 1966

In Vertretung

Reg.-Vermessungsamtmann

DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH SATZUNGSTEXT IST GEMÄSS §10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT §4 GO SCHLESWIG-HOLSTEIN AM 11.12.1967 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GEMEINDE GLASHÜTTE KREIS STORMARN

Pfaumbach
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS
IV 811-8.1/04-15.17 (9)
VOM 20.12.1967
KIEL, DEN 20.12.1967
Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

GENEHMIGT GEMÄSS ERLASS VOM .....

MINISTER FÜR ARBEIT, SOZIALES UND VERTRIEBENE

DIESER PLAN NEBST SATZUNGSTEXT IST AM 21.12.67 MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND AN DIESEM TAGE IN KRAFT GETRETEN.

GEMEINDE GLASHÜTTE KREIS STORMARN

Pfaumbach
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: DIPL.-ING. KARL-HEINRICH GRÜNIG · ARCHITEKT BDA
2 HAMBURG 73 · HAFFKRUGER WEG 5 · TEL. 67 33 69

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und Textteil -Teil B - wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den 22.09.1998

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

Dr. Petri
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, bzw. die Tatsache der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen ist sind am 30.09.1998 in der „Norderstedter Zeitung" erneut ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auch wurde auf die Unbeachtlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen (§ 4 Abs. 3 GO) hingewiesen.

Die Satzung ist mithin rückwirkend zum 21.12.1967 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 14.01.1999

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Deventer

KOPIE